

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

**Betreff**

**Vierte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.11.2020

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 4022/2020).

Darin wurde der 11.10.2020 als verkaufsoffener Sonntag für den Kernbereich Innenstadt freigegeben.

Alleiniger Grund für die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung war die Messe INTERMOT. Diese Messe ist nun abgesagt worden ([www.intermot.de](http://www.intermot.de)). Stadtmarketing Köln e.V. hat mit Schreiben vom 29.09.2020 den Antrag auf Genehmigung einer Verkaufsstellenöffnung (Anlage 2) zurückgenommen.

Die Aufhebung des Termins ist geboten, da ansonsten die im begünstigten Bereich befindlichen Verkaufsstellen auch ohne rechtfertigendes öffentliches Interesse öffnen dürfen.

Da der Rat und die Bezirksvertretung Innenstadt innerhalb der regelmäßigen Sitzungsreihenfolge nicht erreicht werden können und die Ladenöffnung bereits zum 11.10.2020 genehmigt ist, ist die Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung, vertreten durch Bezirksbürgermeister(in) und ein Mitglied der Bezirksvertretung, empfiehlt gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NW der Oberbürgermeisterin und einem Ratsmitglied aufgrund der Rücknahme des Antrages von Stadtmarketing Köln den beantragten und vom Rat am 06.02.2020 (Vorlagennummer 4022/2019) genehmigten verkaufsoffenen Sonntag am 11.10.2020 aufzuheben und folgenden Beschluss zu fassen:

Die Oberbürgermeisterin und ein Ratsmitglied beschließen im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1, S. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 41 GO NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Vierten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen für 2020.

Datum  
05.10.2020

Abstimmungsergebnis  
zugestimmt

Unterschrift  
gez. Hupke

Unterschrift  
gez. Leitner

**Begründung:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 4022/2020).

Darin wurde der 11.10.2020 als verkaufsoffener Sonntag für den Kernbereich Innenstadt freigegeben.

Alleiniger Grund für die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung war die Messe INTERMOT. Diese Messe ist nun abgesagt worden ([www.intermot.de](http://www.intermot.de)). Stadtmarketing Köln e.V. hat mit Schreiben vom 29.09.2020 den Antrag auf Genehmigung einer Verkaufsstellenöffnung (Anlage 2) zurückgenommen.

Die Aufhebung des Termins ist geboten, da ansonsten die im begünstigten Bereich befindlichen Verkaufsstellen auch ohne rechtfertigendes öffentliches Interesse öffnen dürfen.